

Satzung für den Verein Gilde der Spieler

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Gilde der Spieler“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster
- 3) Der Verein wurde am 11.02.05 errichtet.
- 4) Der Verein ist politisch, bezüglich der Herkunft und konfessionell neutral. Politische Aktivitäten sind ausdrücklich untersagt.
- 5) Der Verein soll Mitglied werden im Jugendverband Neumünster e.V.
- 6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege einer friedlichen Spielkultur in Neumünster. Insbesondere sollen Jugendliche und junge Erwachsene über die Grenzen ihrer Herkunft oder Kultur hinweg zusammen kommen und mittels des gemeinsamen Hobbys kommunizieren und sich kennen lernen. Weiterhin sollen sie an demokratische Strukturen wie die Vereinsstruktur herangeführt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung gemeinsamer Spielabende, Spiel-Turniere und die Schaffung von räumlichen Möglichkeiten zur Durchführung der Spiele (Vereinsräume)
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
- 2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine 1-monatige Kündigungsfrist einzuhalten.
- 3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

- 4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5) Gegen den Beschluss aus §4 Abs. 4 ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 6) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 8) Eventuell über § 4 Absatz 7 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- 2) Der Verein erhebt Beiträge für die Mitglieder.
- 3) Der Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung die gesondert durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Hierbei ist genau aufzuführen welche Leistungen enthalten sind.
- 4) Beiträge werden entweder jährlich oder monatlich fällig. Welcher Beitrag in welchen Abständen fällig wird regelt die Beitragsordnung.
- 5) Die aktive Spielbeteiligung kann durch den Vorstand bei Beitragsrückständen untersagt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorstandsmitglied alleine vertreten
- 3) Die Positionen des Kassenwartes, des Schriftführers und sonstiger Posten werden durch die drei Vorstandsmitglieder ausgeführt. Die Verantwortlichkeiten sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

- e) Die Mitgliederpflege
- 5) Die Amtszeit der Vorstände ist nicht zeitlich begrenzt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied kann für die nächste Mitgliederversammlung einen Antrag auf Neuwahlen des Vorstandes beantragen.
 - 6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Dies kann aber auch über die Webseite oder Email geschehen.
 - 7) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten braucht der Vorstand einen Vorstandsbeschluss der protokolliert werden muss.
 - 8) Ein Mitglied kann in Ausnahmefällen auch mehrere Vorstandsämter gleichzeitig besetzen.
 - 9) Die Ergebnisse der Vorstandversammlung sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. Stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Pressesprecher geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehen beschließt der Vorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmungen anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 9, 10, 11, und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Die Auflösung erfolgt entweder nach §14 Absatz 4 oder Absatz 5. Welche Art der Auflösung gewählt wird entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Auflösung durch Beitritt in eine andere Organisation:
Kommt es zu einem Zusammenschluss mit einem anderen Verein, dann wird das Inventar dort eingebracht und wird daher nicht gespendet, weil der Spielbetrieb weiterhin aufrechterhalten werden soll. Die Liquidatoren übergeben in diesem Fall alle Materialien des Vereins an den neuen Träger und liquidieren den Verein anschließend.
- 5) Auflösung des Vereins:
Das Gesamte Inventar ist zusammen mit dem Vermögen des Vereines gemeinnützigen Organisationen zu spenden. Welche dies sein werden, bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung.
- 6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.